

Satzung des Vereins Trägerverein „Freie Schule Falkennest“ Wiesenena e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen «Trägerverein „Freie Schule Falkennest“ Wiesenena e.V.».
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesenena, Gemeinde Wiedemar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Freistaates Sachsen (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Förderung, die Errichtung und den Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die reformpädagogische Ausrichtung der Bildung und Erziehung in Schule und Hort unter Einbeziehung der regionalen Besonderheiten und mit Unterstützung ortsansässiger Kooperationspartner;
 - besondere Formen und Inhalte des Unterrichts.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei der Umsetzung der Ziele des Vereins aktiv einzubringen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Es ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrag zu zahlen. Darüber hinaus soll jedes Mitglied, soweit es in seinen Kräften steht, vereinsintern aktiv ehrenamtlich mitarbeiten.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Tod,
 - Kündigung oder
 - Ausschluss oder
 - wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
4. Die Kündigung ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Der beabsichtigte Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand in Textform anzukündigen. Die Ankündigung muss eine nachvollziehbare Beschreibung der vorgeworfenen Pflichtverletzung enthalten und dem Mitglied eine angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme hierauf ermöglichen. Die Mitgliederversammlung ist vor Beschlussfassung über die Versendung der Ankündigung, deren wesentlichen Inhalt und den Inhalt einer eventuell eingegangenen Stellungnahme des Mitglieds zu informieren.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Kuratorium,
 - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für fünf Jahre das Kuratorium. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des bisherigen Kuratoriums endet mit der Konstituierung des neu gewählten Kuratoriums. Mitarbeiter des Vereines können nicht in das Kuratorium gewählt werden.
3. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom jeweiligen Vorsitzenden des Organs und von einem weiteren Mitglied des Organs zu unterzeichnen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Entscheidung zur grundsätzlichen Ausrichtung der Arbeit des Vereins,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und die Festlegung der jeweiligen Funktion,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
 - Entlastung des Kuratoriums, nach Vorlage des Berichtes der Rechnungsprüfer über den Jahresabschluss,

- die Bestellung des Rechnungsprüfers für den Jahresabschluss und den Umfang der Prüfung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Festlegung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums,
 - Ausschluss eines Mitglieds,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten und wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Die Mitgliederversammlung wird außerdem vom Vorsitzenden des Kuratoriums binnen vier Wochen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden des Kuratoriums beantragen.
 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung ergeht jeweils in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.
 4. Über weitere Tagesordnungsanträge, die schriftlich oder mündlich bis spätestens vor der Abstimmung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussgegenstände, die in § 5 Abs. 1 der Satzung benannt sind, müssen jedoch immer mit der Einladung angekündigt werden.
 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Mitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Das Kuratorium kann die Teilnahme von Gästen oder Fachleuten an der Mitgliederversammlung festlegen. Die Mitgliederversammlung kann dies durch Beschluss ablehnen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines. Sie können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu zwei weitere geeignete Personen berufen. Die Mitgliedschaft der berufenen Personen im Kuratorium endet mit dem Ende der Amtsperiode gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung oder mit einer Abberufung durch das Kuratorium. Höchstalter für die Wahl, Entsendung und Ernennung in das Kuratorium ist das vollendete 75. Lebensjahr.

2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende nimmt die Belange des Kuratoriums nach außen wahr und vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
3. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden drei bis sechs Mal im Jahr zusammengerufen. Aus besonderem Anlass kann der Vorsitzende des Kuratoriums weitere Sitzungstermine festlegen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums hat der Vorsitzende eine Sitzung binnen vier Wochen einzubinden. Die Einladungsfrist beträgt immer zwei Wochen. Sie erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 6 Abs. 1 vorzeitig aus, rückt derjenige nicht gewählte Kandidat nach, der bei der vorausgegangenen Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte. Die Veränderung ist der Mitgliederversammlung bei der nächstfolgenden Zusammenkunft mitzuteilen.
5. Dem Kuratorium obliegt:
 - die Beratung über die Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, insbesondere über neue Aufgaben des Vereins und die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
 - gegenüber dem Vorstand:
 - die Bestätigung einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung für dessen Tätigkeit,
 - die Aufsicht und Kontrolle in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die eine Einrichtung des Vereins im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung leiten,
 - die Entlastung,
 - die Entgegennahme des regelmäßigen Finanz- und Tätigkeitsberichtes;
 - die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses sowie
 - die Beschlussfassung über Bürgschaften, Aufnahme und der Gabe von Darlehen, über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie andere außergewöhnliche Aufgaben.
6. Das Kuratorium kann für einzelne Tätigkeitsbereiche einen Ausschuss bilden.
7. Den Mitgliedern des Kuratoriums sind die Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu erstatten, die Zahlung kann auch durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende pauschalierte Aufwandsentschädigung erfolgen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Eine Befristung der Bestellung des Vorstandes ist nicht vorgesehen. Die Geschäftsordnung hat Regelungen zur Beendigung der Bestellung vorzusehen. Fehlen diese, ist durch die Mitgliederversammlung wie beim Ausschluss eines Mitgliedes zu verfahren. Die Tätigkeit als Vorstand endet jedoch immer mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Vorstand das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.
3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Das umfasst insbesondere folgendes:
 - Umsetzung der inhaltlichen und unternehmerischen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrages des Vereins
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer
 - Verabschiedung des Stellenplans
 - Vorlage des Jahresrechnungsbereiches
 - die regelmäßige Erteilung eines Finanz- und Tätigkeitsberichts gegenüber dem Kuratorium
 - Erledigung der in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Aufgaben.
4. Der Vorstand legt dem Kuratorium den Jahresrechnungsbereich des Vorjahres, den geprüften Jahresabschluss des Vorjahres und den Haushaltsplan des Folgejahres zum 31. Mai des laufenden Jahres vor.
5. Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand steht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein.
7. Der Vorstand nimmt in der Regel an allen Sitzungen des Kuratoriums ohne Sitz und Stimme teil.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiedemar, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Satzung wurde am 20.01.2022 errichtet. Sie tritt sofort in Kraft, sobald der Verein beim Amtsgericht eingetragen wurde.